

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

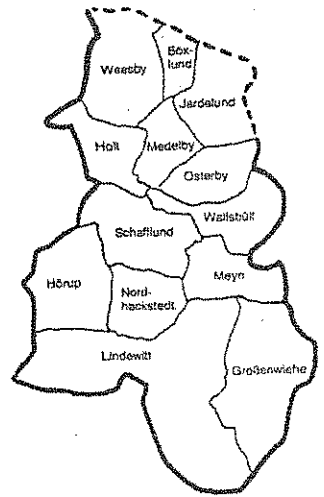
Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallstübül und Weesby.

Nr. 14

Schafflund, 28.06.2013

43. Jahrgang



Seite 267 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weesby

Bekanntmachungen:

Seite 268 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlleiter
Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die
Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Seite 269 Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung
Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Lindewitt

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus,

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Unter www.amt-schafflund.de/Bürgerservice/Mitteilungsblatt finden Sie das Mitteilungsblatt im Internet.

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
als Gemeindewahlleiter

Bekanntmachung

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters
in die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Der Gemeindevertreter Herr Jens-Christian Hansen – Wählergruppe Weesby A - hat den Verzicht der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes S.-H. in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken der Listenbewerberin der Wählergruppe Weesby A,

Frau Johanna Zimmermann, Dorfstraße 18, 24994 Weesby,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Weesby innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Gemeindewahlleiter, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 28.06.2013

Im Auftrage



Hansen

Amt Schafflund
-Bau- und Serviceabteilung-

Bekanntmachung

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt in der Sitzung am 05.09.2011 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich der „Knorburger Straße“ (Kreisstraße 70) und östlich der „Höruper Straße“ (Kreisstraße 73), am Rand der Ortslage Riesbriek der Gemeinde Lindewitt mit Bescheid vom 01.03.2012 Az.: IV 266 512.111 – 59.179 (F 08) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit einer Auflage genehmigt. Die Erfüllung der Auflage wurde mit Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 27.05.2013 bestätigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 14 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 28.06.2013

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Im Auftrage



Sönnichsen

LINDEWITT

8. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ÜBERSICHTSPLAN

